

„Stadt bleibt nicht auf den Kosten sitzen“

Hauptamtsleiterin wehrt sich gegen Vorwurf der Opposition

Der juristische Streit um einen Windpark ist Thema der Berichterstattung in einer Regionalzeitung. Der Park war vom Landesverwaltungsamt genehmigt worden. Gegen diese Genehmigung klagte die Stadt. Der Chef der Opposition im Stadtrat hält den Marathon durch die Gerichtssäle für Geldverschwendung. Er äußert sich so: „Auf einem Großteil der Kosten für die Verfahren bleibt die Stadt sitzen, weil sie regelmäßig unterliegt“. Beschwerdeführerin in diesem Fall ist die Leiterin des Hauptamtes der Stadt. Sie sieht in der zitierten Textpassage einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Sie stelle den Sachverhalt falsch dar. Es seien mehrere Prozesse im Gang. Davon habe die Stadt zwei gewonnen. Im Hauptsacheverfahren sei noch nicht entschieden worden. Die Kosten trage bisher der Windparkbetreiber. Der Chefredakteur der Zeitung weist darauf hin, dass die Stadtverwaltung eine faire Recherche beklage, obwohl sie die Redaktion massiv behindert habe, den Sachverhalt zu recherchieren. Die Stadtverwaltung habe keine Informationen herausgegeben und trotz wiederholter Aufforderung nicht auf schriftlich formulierte Fragen geantwortet. Der kritisierte Bericht sei auf Informationen durch einen Stadtrat aus einer nichtöffentlichen Sitzung zurückzuführen. Dessen Aussagen seien nicht zu verifizieren gewesen, weil der Bürgermeister trotz Nachfrage keine Angaben über die Sitzung gemacht habe. Die Redaktion habe deshalb die Auseinandersetzung um den Windpark außerhalb der Stadtverwaltung recherchiert. Die Leitung der Stadtverwaltung habe zwar Recht, wenn sie mitteilt, dass sie zwei Prozesse gewonnen habe. Zwei andere Verfahren jedoch habe sie verloren. (2011)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Beratung steht das Zitat des Oppositionsführers im Stadtrat zum juristischen Streit zwischen der Stadt und dem Windparkbetreiber. Gemessen an den Kriterien der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex kann der Beschwerdeausschuss in der Wiedergabe des Zitats keinen Verstoß erkennen. Es ist Teil der politischen Auseinandersetzung, die Ansichten des Bürgermeisters und des Oppositionsführers zu Ausschusssitzungen zu zitieren. Wichtig ist dabei, dass für den Leser deutlich wird, dass hier nicht die Meinung der Redaktion, sondern die des betreffenden Akteurs dargestellt wird. Dies ist durch die indirekte Rede geschehen. Die Zeitung macht sich die Aussagen nicht zu Eigen. Dass die Angabe des Oppositionsführers in diesem Fall nicht dem aktuellen Sachstand entspricht, ist nicht der Zeitung anzulasten, zumal der Bürgermeister sich zu dem Vorgang der Redaktion gegenüber nicht geäußert hat. Die Zeitung ist jedoch in der Pflicht zu berichten, wenn sie Kenntnis von neuen Entwicklungen erhält, damit der Leser nicht einseitig informiert wird. Dieser Pflicht ist die Redaktion

nachgekommen. (0523/11/2)

Aktenzeichen:0523/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet